

# Pressemitteilung



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**  
Innovationsausschuss

Innovationsausschuss beim Gemeinsamen Bundesausschuss gemäß § 92b SGB V

Nr. 05 / 2016

Innovationsausschuss

## **Bewertung der Projektskizzen zur Versorgungsforschung hat begonnen**

**Berlin, 23. Mai 2016** – Im zweistufig angelegten Antragsverfahren auf Fördermittel zur Versorgungsforschung hat der Expertenbeirat mit der Begutachtung der Projektskizzen begonnen. Die Antragsteller mit den überzeugendsten Konzepten werden anschließend vom Innovationsausschuss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) beziehungsweise dem beauftragten Projektträger gebeten, einen vollständigen Antrag auf Fördermittel einzureichen.

Insgesamt 296 Konzepte zu Forschungsprojekten, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Weiterentwicklung der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, wurden bis zum Fristende am 9. Mai 2016 beim DLR Projektträger eingereicht. Die Anträge beziehen sich zu einem Drittel auf die themenoffene und zu zwei Dritteln auf die themenspezifische Förderbekanntmachung, die sechs mögliche Themenfelder benennt.

Ein hoher Anteil der zur themenspezifischen Förderbekanntmachung eingereichten Projektskizzen richtet sich auf das Themenfeld „Qualitätssicherung und / oder Patientensicherheit in der Versorgung“, gefolgt von „Einsatz und Verknüpfung von Routinedaten zur Verbesserung der Versorgung“. Danach kommen die Themenfelder „Bedarfsgerechtigkeit und / oder Wirtschaftlichkeit der GKV-Versorgung“ und „Instrumente zur Messung von Lebensqualität“. Weniger Anträge entfielen auf die Themenfelder „Innovative Konzepte patientenorientierter Pflege“ und „Administrative und bürokratische Anforderungen im Gesundheitswesen“.

Von den am 8. April 2016 im Zuge der ersten Förderwelle des Innovationsausschusses veröffentlichten Förderbekanntmachungen betrafen vier die Versorgungsforschung. Neben der themenspezifischen und themenoffenen Förderbekanntmachung zur Weiterentwicklung der Versorgung der gesetzlichen Krankenversicherung betreffen die beiden anderen Förderbekanntmachungen die [Evaluation und Auswertung von Selektivverträgen nach §§ 73c und 140a SGB V](#) sowie die [Evaluation der Richtlinie des G-BA zur spezialisierten ambulanten Palliativversorgung](#). Das Antragsverfahren hier ist einstufig angelegt – vollständige Anträge können noch bis spätestens 5. Juli 2016 beim Projektträger eingereicht werden.

Seite 1 von 2

**Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation**

Wegelystraße 8, 10623 Berlin  
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811  
Fax: 030 275838-805

[www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)  
[www.g-ba.de/presse-rss](http://www.g-ba.de/presse-rss)

**Ansprechpartnerinnen  
für die Presse:**

**Kristine Reis (Ltg.)**

Telefon: 030 275838-810  
E-Mail: [kristine.reis@g-ba.de](mailto:kristine.reis@g-ba.de)

**Gudrun Köster**

Telefon: 030 275838-821  
E-Mail: [gudrun.koester@g-ba.de](mailto:gudrun.koester@g-ba.de)



Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Der G-BA ist vom Gesetzgeber beauftragt, in Richtlinien verbindlich festzulegen, welche Leistungen von der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erstattet werden und welche qualitätssichernden Maßnahmen bei der Leistungserbringung einzuhalten sind.

Der G-BA hat seit dem 1. Januar 2016 zudem den Auftrag, neue Versorgungsformen, die über die bisherige Regelversorgung hinausgehen und Versorgungsforschungsprojekte, die auf einen Erkenntnisgewinn zur Verbesserung der bestehenden Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung ausgerichtet sind, zu fördern. Für die Durchführung der Förderung aus dem Innovationsfonds wurde beim G-BA ein **Innovationsausschuss** eingerichtet.

Die gesetzlich vorgesehene Fördersumme für neue Versorgungsformen und Versorgungsforschung beträgt in den Jahren 2016 bis 2019 jeweils 300 Millionen Euro. 75 Prozent der Mittel sollen für die Förderung neuer Versorgungsformen verwendet werden, 25 Prozent der Mittel für die Förderung der Versorgungsforschung.

Rechtsgrundlage des Innovationsfonds und des Innovationsausschusses beim G-BA sind die §§ 92a und 92b SGB V.

Weitere Informationen finden Sie unter [innovationsfonds.g-ba.de](http://innovationsfonds.g-ba.de)